

Satzung

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

- (1) Die Stiftung führt den **Namen „Stiftung Umwelt und SchADVorsorge“ der SV SparkassenVersicherung Gebäudeversicherung, Stuttgart.**
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des Bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Stuttgart.

§ 2 Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Klima- und Umweltforschung, insbesondere im Hinblick auf die Vermeidung von klimabedingten Umweltschäden.
- (2) Der Stiftungszweck kann insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht werden:
 - a) durch die Prämierung hervorragender Diplomarbeiten und Dissertationen, die an den Hochschulen des Landes Baden-Württemberg angefertigt werden,
 - b) durch die Förderung von wissenschaftlichen Tagungen/Teilnahme an wissenschaftlichen Tagungen (z.B. Workshops, Symposien usw.),
 - c) durch die Förderung von Forschungsprojekten,jeweils aus dem durch den Stiftungszweck definierten Themenbereich.

- (3) Die Ergebnisse der Forschungsarbeiten werden veröffentlicht. Die Veröffentlichung, deren Zeitpunkt mit dem Kuratorium abzustimmen ist, soll alsbald nach Vorliegen der Ergebnisse erfolgen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der steuerlichen Vorschriften. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke in selbstloser Absicht ausschließlich und unmittelbar. Die Stiftung kann die ihr zur Verfügung stehenden Mittel auch an gemeinnützige Einrichtungen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Zwecke im Sinne des Stiftungszwecks weiterleiten.
- (2) Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für ihre satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht zunächst aus 2.045.167,52 Euro (vor Euroumstellung: 4 Millionen DM).
- (2) Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Vermögen ungeschmälert und in seinem Substanzwert zu erhalten.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen Zuwendungen der Stifterin oder Dritter zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

§ 5 Mittelverwendung, Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Zwecke aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus dazu bestimmten Zuwendungen der Stifterin oder Dritter (Spenden). Entstehende Verwaltungskosten werden aus den Erträgen finanziert.
- (2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 6 Stiftungsorgane

- (1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und das Kuratorium.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Kosten. Die Stifterin kann für die Organmitglieder eine angemessene Pauschale als Aufwandsentschädigung festlegen. Der Vorstand hat keinen Anspruch auf entsprechende Entschädigung.
- (3) Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in einem anderen Stiftungsorgan zwingend aus.
- (4) Der Vorstand bestellt eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Diese/dieser ist kein Stiftungsorgan und darf nicht Mitglied eines der beiden Organe sein. Sie/Er erhält eine pauschalierte monatliche Aufwandsentschädigung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus höchstens zwei Personen. Er wird vom Kuratorium auf Vorschlag der Stifterin für 5 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist möglich. Die Bestellung endet darüber hinaus mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt bzw. der Funktion, in welcher das Vorstandsmitglied bestellt wurde.

- (2) Werden zwei Vorstandsmitglieder berufen, so bestimmt das Kuratorium im Einvernehmen mit der Stifterin ein Mitglied zum Vorsitzenden. Bei Beschlüssen des Vorstands entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Mitglieder des Vorstands können jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei gröblicher Pflichtverletzung und stiftungsschädigendem Verhalten durch das Kuratorium abberufen werden.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit aus, so kann eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen.
- (5) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe des Stiftungszwecks und dieser Satzung in eigener Verantwortung. Die Mitglieder des Vorstands sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Bei seiner Verwaltungstätigkeit wird der Vorstand durch die Geschäftsführerin/den Geschäftsführer unterstützt. Der Vorstand kann sich durch Fachleute beraten lassen.
- (6) Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
 - b) die Vorbereitung und Durchführung der Entscheidungen des Kuratoriums,
 - c) die Aufstellung des Arbeits- und Förderprogramms,
 - d) die Aufstellung des Wirtschaftsplans,
 - e) die Berichterstattung über die Tätigkeit der Stiftung und die Rechnungslegung,

- f) die Vorlage einer Jahresrechnung mit einer Vermögensübersicht und einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks innerhalb von sechs Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres an das Regierungspräsidium und an das für die Besteuerung zuständige Finanzamt.

§ 8 Mitgliederzahl, Amtszeit und Organisation des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium besteht aus höchstens acht Mitgliedern. Diese werden von der Stifterin bestellt. Der Vorsitzende des Kuratoriums wird mit Zustimmung der Stifterin vom Kuratorium gewählt.
- (2) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Die Bestellung der Kuratoriumsmitglieder erfolgt auf 3 Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Die Mitgliedschaft im Kuratorium endet darüber hinaus mit dem Ausscheiden aus dem Hauptamt bzw. der Funktion, in welcher das Kuratoriumsmitglied bestellt wurde.
- (4) Ein Mitglied des Kuratoriums kann jederzeit aus wichtigem Grund, insbesondere bei gröblicher Pflichtverletzung und stiftungsschädigendem Verhalten durch die Stifterin abberufen werden.
- (5) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied vor Ablauf der regulären Amtszeit von 3 Jahren aus dem Kuratorium aus, kann eine Ersatzbestellung für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds erfolgen. Im Fall des Ausscheidens nach § 8 Abs. 3 S. 2 ist auch eine Wiederbestellung des ausgeschiedenen Mitglieds für den Rest der Amtszeit möglich.
- (6) Das Kuratorium wird von seinem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr mit einer Einladungsfrist von wenigstens vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Übersendung der Sitzungsunterlagen eingeladen. Es ist einzuladen, wenn mindestens zwei Kuratoriumsmitglieder dies verlangen.

§ 9 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks.
- (2) Es berät den Vorstand in allen die Stiftung betreffenden wichtigen Fragen.
- (3) Das Kuratorium beschließt insbesondere
 - a) die Richtlinien zur Vergabe von Stiftungsmitteln,
 - b) das jährliche wissenschaftliche Förderprogramm der Stiftung,
 - c) die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplans,
 - d) die Vergabe der Fördermittel,
 - e) die Feststellung und Prüfung der Jahresrechnung,
 - f) die Entlastung des Vorstandes,
 - g) die Änderung der Stiftungssatzung,
 - h) die Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung der Stiftung oder deren Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung,
 - i) die Folgebestellung des Vorstands und des Vorstandsvorsitzenden auf Vorschlag bzw. im Einvernehmen mit der Stifterin.

§ 10 Beschlussfassung des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter anwesend sind.

- (2) Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die seines Stellvertreters. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet.
- (3) Stiftungszweckändernde Beschlüsse und der Beschluss über die Zusammenlegung oder Auflösung der Stiftung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Kuratoriums.
- (4) Andere als die in Absatz 3 genannten Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden. In diesen Fällen ist Einstimmigkeit erforderlich.

§ 11 Zweckänderung, Auflösung und Zusammenlegung, Vermögensanfall

- (1) Beschlüsse über die Änderung des Stiftungszweckes, über die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung dürfen vom Kuratorium nur gefasst werden, wenn die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder angesichts wesentlicher Veränderungen der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll erscheint. Vor Beschlussfassung sind der Vorstand und die Stifterin zu hören.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an gemeinnützige Organisationen, die es im Sinne des in § 2 Abs. 1 genannten Zwecks zu verwenden haben. Einen entsprechenden Beschluss fasst das Kuratorium vor Aufhebung der Stiftung oder dieses Stiftungszwecks. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamts ausgeführt werden.
- (3) Der Stifterin ist eine Änderung des § 1 Abs. 1 dieser Satzung für den Fall einer Änderung ihres Namens vorbehalten.

§ 12 Aufsicht

- (1) Stiftungsbehörde ist das Regierungspräsidium Stuttgart.
- (2) Änderungen des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung sowie jegliche Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung durch das Regierungspräsidium.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 2 sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen.
- (4) Für die Wirksamkeit von Zweckänderungen ist die Einwilligung des zuständigen Finanzamtes erforderlich.

Stuttgart, Oktober 2004